

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Anfrage

Vorlagennummer: **ANF/1993/2014**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 28.01.2014

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung
Aktenzeichen/Telefon: - Al -/1032
Verfasser/-in: Susanne Trautwein-Keller

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Zur Kenntnisnahme
Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Verkehr	04.02.2014	Zur Kenntnisnahme

Betreff:

**Anfrage gem. § 31 GO der Frau Trautwein-Keller vom 27.01.2014 - B-Plan GI 04/26:
'Leihgesterner Weg/Elsa-Brandström-Straße'**

Anfrage:

„Welche Relevanz hat das Urteil des Europäischen Gerichtshofes zur europarechtlichen Konformität von Bebauungsplänen der Innenentwicklung (EuGH (4.Kammer), Urteil 18.04.2013 – C-463/11; vgl. DVBl 12-2013, S. 777 - 782) für die aktuellen Planungen zum B-Plan GI 04/26: ‚Leihgesterner Weg/Elsa-Brandström-Straße‘?“

1. Zusatzfrage: „Im Landschaftsplan der Stadt Gießen wird auf eine ungenügende Durchgrünung des Südviertels hingewiesen. ‚Sie (Grünflächen) vermögen die Umweltbelastungen in der Stadt zu mindern und damit die Wohn- und Lebensqualität erheblich zu steigern.‘ Die Durchgrünung ist nach Erstellung des B-Plans in den letzten Jahren durch Bebauungen weiter eingeschränkt worden. Unter anderem wird im L-Plan die Gewerbefläche zwischen Leihgesterner Weg und Günthersgraben zu einem ‚Grünflächenverbundsystem zur Stärkung des innerstädtischen Naturhaushaltes‘ zugehörig und entwicklungswürdig angesehen. Warum handelt die Stadt Gießen mit einer sehr starken Reduzierung von Grünflächen durch Versiegelung ihren eigenen Planungsvorgaben entgegen? Warum wird die Durchgrünung und somit die Wohn- und Lebensqualität im Südviertel immer weiter geschwächt? Ist der Bau eines großen Gebäudes im Poppepark einschließlich der benötigten langen Erschließung durch die Vorgaben des Landschaftsplan der Stadt Gießen nicht ausgeschlossen?“

